Förderverein für AgroTechnische und Handwerkliche Initiativen für Mädchen in Afrika e. V. (FATHIMA e.V.)

Satzung (von 08.07.2009, letzte Änderung 11.03.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fathima“ (Förderverein agrotechnischer und handwerklicher Initiativen für Mädchen in Afrika). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert Initiativen der afrikanischen Zivilgesellschaft, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Kindern und speziell von jungen Frauen besonders in ländlichen Gebieten Burkina Fasos zu verbessern und ihre Selbstbestimmung zu fördern.
   Schwerpunkt der Förderung sind – nach Sicherstellung von Ernährung und einer ausreichenden Trinkwasserversorgung - berufliche Ausbildungsgänge und existenzsichernde Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag beim Verein auf Beschluss des Vorstandes erworben. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet über den Einspruch, der innerhalb von acht Wochen einzulegen ist, die nächste Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen können dem Verein auch als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder entrichten einen Betrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
    a) seine Pflichten dem Verein gegenüber grob verletzt oder
    b) das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat oder
    c) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Gegen den die Ausschließung betreffenden Vorstandsbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die in der Satzung nicht ausschließlich dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
    b. Beschluss der Satzung und Satzungsänderung,

c. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
d. Genehmigung des vom Vorstand alljährlich aufgestellten Haushaltsplanes, Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Vereinsmittel, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Bestellung eines Prüfers der Jahresrechnung und Entgegennahme seines Berichtes, sowie Entlassung des Vorstandes,
e. Entscheidung und Einsprüche gegen Nichtaufnahme und über Widersprüche gegen den Ausschluss.

7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Tagesordnung ist 14 Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt worden ist.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden des Vorstandes. Im Falle ihrer beider Verhinderung einer der Stellvertreter. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung unterzeichnet das vom Schriftführer über jede Mitgliederversammlung zu erstellende Protokoll.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, Aufhebung eines Ausschlußbeschlusses des Vorstandes und Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder des Vereins.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlunngsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
   a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschliesslich der Aufstellung der Tagesordnung
   b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
   d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, sowie dem Schatzmeister.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende. Er ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf sein Gremium um maximal zwei Beisitzer erweitern.

§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberchtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine der anderen Personen beruft.

2. Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen der einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation mit vergleichbaren Zielen und Grundsätzen übertragen, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.